

Bekanntmachung: 20.12.2022
gültig ab: 21.12.2022

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dernau für den

Friedhof Dernau

vom 23.11.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.10.2013 außer Kraft.

Dernau, den 23.11.2022




Sebastian, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dernau

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber) nach § 16 | 250,00 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als halbanonyme Weinreihengrabstätte nach § 16 a | 800,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | a) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 600,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| | cc) jede weitere Grabstätte | 600,00 € |
| | dd) eine Urnengrabstätte | 600,00 € |
| | ee) eine Weinreihengrabstätte als Familiengrabstätte nach § 16 b | 4.000,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je volles Jahr für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| | cc) jede weitere Grabstätte | 30,00 € |
| | dd) eine Urnengrabstätte | 30,00 € |
| | ee) eine Weinreihengrabstätte als Familiengrabstätte nach § 16 b | 160,00 € |
| | Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |
| | c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 600,00 € |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| | cc) jede weitere Grabstätte | 600,00 € |
| | dd) eine Urnengrabstätte | 600,00 € |
| | ee) eine Weinreihengrabstätte als Familiengrabstätte nach § 16 b | 4.000,00 € |

Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei einer Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche - pauschal – | 160,00 € |
| | b) einer Urne - pauschal – | 100,00 € |
| 2. | Für die Reinigung der Leichenhalle | 30,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 25,00 € |
| 2. | Bei Bestattungen im dafür vorgesehenen Grabfeld (Rasengräber) nach § 16 erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung der Urnenreihengrabstätte für Unterhaltungskosten der Grabstätte für die gesamte Ruhezeit
Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen. | 200,00 € |
| 3. | Bei Bestattungen an Weinreben nach § 16 a (halbanonyme Bestattung) erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung der Urnenreihengrabstätte für Pflege – und Unterhaltungskosten der Grabstelle für die gesamte Ruhezeit
Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen. | 150,00 € |
| 4. | Bei Bestattungen an Weinreben nach § 16 b (Familiengrabstätten) erhebt die Ortsgemeinde neben der Gebühr für die Überlassung der Weinrebe für Pflege- und Unterhaltungskosten der Grabstellen für die gesamte Ruhezeit
Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen. | 600,00 € |
| 5. | Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit je Grabstelle jährlich | 25,00 € |
| 6. | Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt. | 30,00 € |

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.

Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.